Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9058 — Sonae/Sonae Sierra)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2018/C 274/05)

1. Am 30. Juli 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Sonae, SGPS, SA („Sonae", Portugal), das von Efanor Investimentos, SA (Portugal), kontrolliert wird;

— Sonae Sierra, SGPS, SA („Sonae Sierra", Portugal).

Sonae übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Sonae Sierra.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Aktienkauf und durch Änderungen der Aktionärsvereinbarung.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Sonae: Einzel- und Großhandel mit Nahrungsmitteln und anderen Erzeugnissen als Nahrungsmitteln sowie Verwaltung des damit verbundenen Immobilienvermögens; ebenfalls Tätigkeiten in den Bereichen Telekommunikation, Medien und Technologie. Weitere Unternehmensgruppen, die von Efanor Investimentos, SA, kontrolliert werden, produzieren Holzwerkstoffplatten und verwandte Produkte und sind in den Bereichen Tourismus, Bewirtung, Fitness, Energie, Kühlung und Klimatisierung tätig;

— Sonae Sierra: internationale Immobiliengruppe des Einzelhandels, die nachhaltige Endkundenvermögenswerte entwickelt, verwaltet und darin investiert; ebenfalls Dienstleistungen auf dem Gebiet der Investitionen in Eigentum sowie deren Entwicklung und Verwaltung. Sonae Sierra wird derzeit von Sonae und Grosvenor Investments SARL (Portugal) kontrolliert.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9058 — Sonae/Sonae Sierra

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.